

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 - AUTONOME PROVINZ BOZEN

UNTERMASSENAHME 7.3 “UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE BREITBANDINFRASTRUKTUR, EINSCHLIESSLICH IHRER SCHAFFUNG; VERBESSERUNG UND AUSDEHNUNG; PASSIVE BREITBANDINFRASTRUKTUR UND BEREITSTELLUNG DES ZUGANGS ZU BREITBAND- UND ÖFFENTLICHEN E-GOVERNMENT-LÖSUNGEN”

Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 ermöglicht es den Gemeinden der Provinz Bozen, Zugang zur Finanzierung für Breitbandinfrastruktur zu erhalten.

1. Mit der Untermaßnahme 7.3 des ELR 2014-2020 der autonomen Provinz Bozen soll die Verlegung des sekundären und tertiären Glasfasernetzes (“letzte Meile”) in den Gemeinden der Provinz finanziert werden.
2. Das gesamte Budget, das für die Untermaßnahme 7.3 vorgesehen ist, beläuft sich auf € 15.279.104,00 für den ganzen Programmierungszeitraum 2014-2020.
3. Die vorgesehenen Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von 100% finanziert.
4. Die Beihilfeansuchen können ab März 2016 für einen Zeitraum von drei Monaten eingereicht werden.
5. Alle Gemeinden der Provinz Bozen der ländlichen Gebiete Typ D haben Zugang zur Finanzierung der Untermaßnahme 7.3.
6. Jede Gemeinde kann im gesamten Programmzeitraum 2014-2020 nur ein einziges Beihilfeansuchen für ein oder mehrere Ausführungsprojekte einreichen.
7. Die einer einzelnen Gemeinde gewährte Beihilfe darf den Betrag von € 1.000.000 nicht überschreiten;
8. Die eingerichteten Ansuchen müssen ausgewählt werden. Die Gemeinden werden mit einer Punktezahl bewertet, die aufgrund der Analyse von bestimmten sozialen und wirtschaftlichen Parametern berechnet worden ist. Diese Parameter, die die ländliche Prägung unterstreichen, wurden auch für die Auswahl der Leader-Gebiete verwendet und sind auf der Webseite der Abteilung Landwirtschaft verfügbar.
http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/download/Punteggi_LEADER_maggio_2015.pdf);
9. Die Auswahl gibt den auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene schwächsten Gemeinden den Vorzug.
10. Dem Antrag muss das Ausführungsprojekt der zu realisierenden Gewerke beigelegt werden. Das Ausführungsprojekt wird vom Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation bewertet.

11. Es gibt die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Gemeinden nicht verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, sondern ein Verwaltungsakt des rechtlichen Entscheidungsgremiums kann stattdessen vorgelegt werden;

12. Die Gemeinden, die Beihilfeansuchen einreichen:

1. müssen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge sicherstellen;
2. müssen die EU-Vorschriften über die Vergaberichtlinien (Öffentlichkeit) einhalten;
3. müssen die Regeln über Änderungen, zusätzlichen Dienstleistungsaufträge, Termine und Verlängerungen einhalten;
4. müssen die EU- Regelungen einhalten.

Diese Informationen könnten Gegenstand eventuellen Abänderungen sein, weil das Verfahrenshandbuch noch nicht genehmigt worden ist.

Für weitere Informationen:

Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – Tel. 0471/415097

E-mail: raffaella.gelain@provincia.bz.it